

REGIERUNGSRAT

29. Juni 2022

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

22.175

**Ausländische Hinzurechnungsbesteuerung; Steuergesetz (StG);
Änderung**

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "ausländische Hinzurechnungsbesteuerung; Steuergesetz (StG); Änderung" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) führt neue Regeln gegen Steuervermeidung durch Steuerverkürzungsmassnahmen und Gewinnverlagerungen ein. Diese sehen vor, dass Gewinne von niedrig besteuerten ausländischen Tochtergesellschaften im Land der Muttergesellschaft höher besteuert werden, sofern der Mindestbesteuerungssatz von 15 % unterschritten wird. Die verschiedenen Staaten können jedoch auch weiterhin eigene Mindestbesteuerungsschwellen festlegen (sogenannte Hinzurechnungsbesteuerungsregeln; CFC-Rules). Weil die neue OECD-Mindestbesteuerung nach heutigem Kenntnisstand bereits per 1. Januar 2023 in Kraft treten soll, besteht für den Kanton Aargau ein dringender Handlungsbedarf. Eine schweizerische Lösung zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung ist erst per 1. Januar 2024 geplant. Um eine sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland zu verhindern, kann eine einzelfallweise Gewinnsteuersatzerhöhung vorgesehen werden. Damit können international tätige Konzerne für ihre Geschäftseinheiten im Kanton Aargau auf ein OECD-konformes oder nach ausländischem Recht vorgesehenes Besteuerungsniveau gelangen, ohne dass generell der aargauische Gewinnsteuersatz erhöht werden muss. So kann sichergestellt werden, dass die Differenz zur ausländischen Mindeststeuer, welche in jedem Fall von den betroffenen Unternehmen entrichtet werden muss, im Kanton Aargau und nicht im Ausland erhoben wird. Auch nach der Einführung einer Ergänzungssteuer auf Bundesebene, um eine konforme OECD-Mindeststeuerbelastung zu erreichen, kann eine kantonale Zusatzsteuer mit dieser koordiniert und in der Höhe an die geforderte CFC-Regel angepasst werden.

Eine solche Regel wird heute bereits in einigen Kantonen angewendet. Die von der individuellen Erhöhung des Gewinnsteuersatzes betroffenen Unternehmen zahlen insgesamt mit der vorgeschlagenen Regelung gleich viel Steuern. Die Steuern werden einfach im Kanton Aargau und nicht im Ausland erhoben. Für die Unternehmen ist es von Interesse, die von der OECD geforderten zusätzlichen Steuerabgaben in ihrer angestammten Steuerheimat bei den hiesigen Steuerbehörden zu erbringen. Die rasche Umsetzung kann den Gemeinden und dem Kanton im Jahr 2023 insgesamt Mehreinnahmen von bis zu 20 Millionen Franken bringen. Für die Unternehmen entstehen keine Mehrkosten. Betroffen sind international tätige Unternehmen, nicht aber rein national operierende Unternehmen. Die Steuergesetzrevision umfasst lediglich eine neue Bestimmung (§ 75 Abs. 3 Steuergesetz [StG]). Damit wird im Interesse der betroffenen Unternehmen erreicht, dass eine vom Unternehmen geschaffene Konzernstruktur auch von anderen Steuerhoheiten steuerlich akzeptiert wird. Die Anhörung zur ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung fand vom 29. April bis am 27. Mai 2022 statt. Die Parteien SVP, SP, FDP, Die Liberalen, Die Mitte, Grüne, glp sowie die EVP unterstützen die Revision. Auch die Verbände sowie die sich äussernden Gemeinden stehen der Revision positiv gegenüber.

1. Ausgangslage

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die G20-Staaten gehen im Rahmen ihres BEPS-Programms ("Base Erosion and Profit Shifting") gegen Gewinnverlagerungen und Steuerverkürzungsmassnahmen vor. Als Reaktion auf das BEPS-Programm der OECD/G20 erliess auch die Europäische Union im Jahr 2016 per 1. Januar 2019 eine neue verschärfte Anti-BEPS-Richtlinie.

Das sogenannte Inclusive Framework on BEPS (nachfolgend "IF on BEPS") ist die oberste technische und politische Instanz für die Behandlung der aus dem BEPS-Programm hervorgegangenen Empfehlungen. Unter anderem hat das IF on BEPS Empfehlungen für die Verstärkung von Hinzurechnungsbesteuerungsregeln (Controlled Foreign Corporations Regulations; CFC-Regeln) herausgegeben.

Bereits heute bestehen in verschiedensten Staaten eine Vielzahl von CFC-Regeln. Diese Staaten wenden individuelle Mindestbesteuerungsschwellen an. Mit den Mindestbesteuerungsregeln sollen vorwiegend Gewinne aus Passiveinkünften und thesaurierte Gewinne von niedrig besteuerten ausländischen Tochtergesellschaften abgeschöpft werden, das heisst, höher besteuert werden. Bei einer Unterschreitung der Mindestbesteuerungsschwelle werden dem beherrschenden Anteilinhaber (zum Beispiel in einem Konzernverhältnis die Muttergesellschaft) die Gewinne der ausländischen (Tochter-)Gesellschaft fiktiv zugerechnet und ordentlich besteuert. Die Anrechnung des Gewinns erfolgt nach dem nationalen Steuergesetz und nach den individuellen Steuersätzen des Wohnsitz- respektive Sitzstaats des Anteilinhabers. Ziel dieser Staaten ist es, eine Höherbesteuerung ausländischer Gewinne im eigenen Staatsgebiet zu ermöglichen. Die Absicht der OECD ist es, so dem "schädlichen Steuerwettbewerb" entgegenzuwirken. Als schädlich gilt der Steuerwettbewerb, wenn er einen verzerrenden Einfluss auf die Ansiedlung von (mobilen) Produktionsfaktoren hat. Mit der Möglichkeit von STAF-Ermässigungen wie beispielsweise die Patentboxbesteuerung und der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung, welche im Grundsatz OECD-konform in der Schweiz erlassen wurden, steigt die Differenz der Gewinnsteuersätze der Schweiz gegenüber einem Teil des Auslands und verschärft die Ausgangslage.

Das IF on BEPS will im Zusammenhang mit der künftigen Besteuerung der "digitalisierten Wirtschaft" die Mindestbesteuerungsschwellen nun einheitlich regeln: Es hat am 8. Oktober 2021 mit Zustimmung von 137 von 141 Mitgliedstaaten, darunter die Schweiz, ein Statement verabschiedet, eine internationale Mindeststeuer von 15 % für international tätige Unternehmen mit einem Umsatz über 750 Millionen Euro einzuführen. Die Teilnahme an der Umsetzung dieser Regelung ist grundsätzlich für jeden einzelnen Staat freiwillig. Mittels der neuen Regelung soll sichergestellt werden, dass grosse multinationale Konzerne die Mindeststeuer auf ihre Einkünfte in allen Ländern zahlen, in denen sie tätig sind. Dies kann auf zwei Arten geschehen: Einerseits als Income Inclusion Rule (IIR) und andererseits als Undertaxed Payments Rule (UTPR). Bei der IIR handelt es sich um eine Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Regel) und bei der UTPR um eine Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit oder der Erhebung einer Quellensteuer auf grenzüberschreitenden Zahlungen. Die bereits heute existierenden CFC-Regeln in den verschiedenen Ländern sind mit der IIR vergleichbar. Das Ziel beider Regeln ist es, die Besteuerung der Unternehmensgewinne von international verbundenen Unternehmen auf ein international harmonisiertes Mindestbesteuerungsniveau anzuheben. Davon nicht betroffen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einem Umsatz kleiner als 750 Millionen Euro oder ausschliesslich schweizweit tätige Geschäftseinheiten eines Konzerns.

Als Gegenmassnahme zu ausländischen CFC-Regeln beziehungsweise um eine Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland zu verhindern, kann eine einzelfallweise Gewinnsteuersatzerhöhung vorgesehen werden (Zusatzsteuer). Damit können international tätige Konzerne für ihre Geschäftseinheiten in der Schweiz auf ein CFC-regelkonformes Besteuerungsniveau gelangen, ohne dass generell der aargauische Gewinnsteuersatz erhöht werden muss. Damit kann sichergestellt werden, dass die Differenz zur ausländischen Mindeststeuer im Kanton Aargau und nicht im Ausland erhoben wird. Die Differenz wird auf jeden Fall erhoben. Führt die Schweiz auf Bundesebene eine Ergänzungssteuer ein, um eine konforme OECD-Mindeststeuerbelastung zu erreichen, kann eine kantonale Zusatzsteuer mit dieser koordiniert und in der Höhe an die geforderte CFC-Regel angepasst werden.

Falls die Schweiz wider Erwarten auf Bundesebene keine Ergänzungssteuer einführt, schliesst die kantonale Zusatzsteuer auch die OECD-Mindeststeuer mit ein, zumindest für die im Kanton betroffenen Geschäftseinheiten.

2. Handlungsbedarf

Da die OECD-Mindestbesteuerung bereits per 1. Januar 2023 in Kraft treten kann, die schweizerische Ergänzungssteuer jedoch erst ein Jahr später per 1. Januar 2024 und der Bund derzeit keine Rückwirkung auf den 1. Januar 2023 vorsieht, ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf. Die aargauische Zusatzsteuer soll gleichzeitig mit der OECD-Mindestbesteuerung per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Ansonsten wird die Differenz zur internationalen Mindeststeuer der OECD im Ausland und nicht im Kanton Aargau veranlagt. Damit würden dem Kanton bis zu rund 14 Millionen Franken und den Gemeinden bis zu rund 6 Millionen Franken an Mehreinnahmen entgehen. Tritt die OECD-Mindestbesteuerung erst verspätet in Kraft, bleibt der Handlungsbedarf betreffend der bereits heute bestehenden ausländischen CFC-Regeln bestehen. Wobei sich die Mehreinnahmen für das Jahr 2023 in diesem Fall stark verringern dürften.

Wegen den internationalen Entwicklungen im Rahmen der einheitlichen Festlegung von Mindestbesteuerungsstandards und durch die Verschärfung von ausländischen CFC-Regeln muss der Kanton Aargau zur Wahrung seiner Attraktivität handeln. Dies muss mit der Möglichkeit einer individuellen Erhöhung des Gewinnsteuersatzes umgesetzt werden. Ansonsten droht eine international weniger attraktive Ausgangslage für Neuansiedlungen oder der Wegzug von Unternehmen. Ausserdem können Kanton und Gemeinden erhebliche Mehreinnahmen erzielen ohne an Standortattraktivität einzubüssen. Die von der individuellen Gewinnsteuersatzerhöhung betroffenen Unternehmen sparen nämlich mindestens im gleichen Umfang Steuern im Ausland ein, als dass sie durch die vorgeschlagene Regelung im Kanton Aargau mehr Steuern bezahlen müssen. Nach ausländischen CFC-Regeln wird im Falle einer ungenügenden Besteuerung im Ausland, die Steuer nämlich nicht nur auf das verlangte OECD-Mindestniveau, sondern auf das Niveau des jeweils eigenen Steuerrechts angehoben. Überdies ist es aufgrund des administrativen Aufwands für die Unternehmen von Interesse, die von der OECD oder dem ausländischen Recht geforderten zusätzlichen Steuerabgaben nicht im Ausland mit ausländischen Steuerbehörden tätigen zu müssen, sondern vielmehr diese in ihrer angestammten Steuerheimat bei den hiesigen Steuerbehörden erbringen zu können.

Die neue Regelung ist auch unabhängig von der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung und der geplanten schweizerischen Ergänzungssteuer von Relevanz: Die verschiedenen Staaten können weiterhin über eigene CFC-Regelungen verfügen, welche die Mindestbesteuerung bei beispielsweise 20 % ansetzen. Auch können sie die Voraussetzungen für die Mindestbesteuerung verschärfen und beispielsweise einen tieferen Mindestumsatz festlegen. Die Wirkungsweise der CFC-Regeln ist grundsätzlich die gleiche wie bei der OECD-Mindeststeuer. Das heisst, bei einer Unterschreitung werden dem beherrschenden Anteilsinhaber, bei einem Konzernverhältnis die Muttergesellschaft, die Gewinne der ausländischen Tochtergesellschaft fiktiv zugerechnet und ordentlich besteuert. Diese Anrechnung erfolgt nach dem nationalen Steuergesetz und nach den individuellen Steuersätzen des Sitzstaats des Anteilhabers. In diesem Fall kann mittels der hier vorliegenden Gesetzesänderung die Differenz ebenfalls im Kanton Aargau veranlagt werden.

3. Umsetzung

Um diesem Handlungsbedarf zu begegnen, soll im Kanton Aargau eine Aargauische Zusatzsteuer eingeführt werden. Die Wirkungsweise ist im Grundsatz mit der schweizerischen Ergänzungssteuer identisch. Damit können einzelfallweise Gewinnsteuersatzerhöhungen ermöglicht werden. So können die internationalen Firmen im Kanton Aargau ein OECD-konformes oder ein nach ausländischem Recht vorgesehenes Besteuerungsniveau erreichen, ohne dass eine generelle Gewinnsteuersatzerhöhung nötig ist.

Die neu einzufügende Bestimmung (§ 75 Abs. 3 Steuergesetz [StG]) ermöglicht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten von international tätigen Konzernen die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes ihrer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf das vom anderen Staat akzeptierte Mindestni-

veau. Damit wird im Interesse des betroffenen Unternehmens erreicht, dass eine von ihm geschaf-fene Konzernstruktur auch von anderen Steuerhoheiten steuerlich akzeptiert wird. Das kann je nach Steuerordnung unter anderem davon abhängen, ob die Besteuerung entsprechender Gewinne im Kanton Aargau eine gewisse Mindestschwelle nicht unterschreitet.

Die Gewinnsteuersatz-Korrektur bezieht sich nicht nur auf im Kanton Aargau unbeschränkt steuer-pflichtige Unternehmen, sondern kann auch auf beschränkt steuerpflichtige Unternehmen angewen-det werden. Die Korrekturen erfolgen in der Regel im Veranlagungsverfahren.

Wird die aargauische Hinzurechnungsbesteuerung nachträglich im Ausland nicht akzeptiert, kann grundsätzlich eine Berichtigung mittels eines Revisionsverfahrens beantragt werden.

Die Ausgestaltung der neuen Regelung ist eine tarifliche Korrektur bei der Kantons- und Gemeinde-steuer. Es handelt sich somit um keine neue Steuerart.

Die Differenz zur ausländischen Mindeststeuer muss in jedem Fall von den betroffenen Unterneh-men entrichtet werden. Mit dieser Gesetzesänderung wird lediglich sichergestellt, dass die Differenz im Kanton Aargau erhoben wird und nicht im Ausland. Eine Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland kann somit verhindert werden.

Eine solche Ergänzungssteuer ist in der Schweiz nicht neu. Sechs Kantone kennen bereits heute eine solche Steuer für grosse und internationale Unternehmen.

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die Anhörung zur Gesetzesänderung betreffend ausländischer Hinzurechnungsbesteuerung fand vom 29. April 2022 bis 27. Mai 2022 statt. Folgende politische Parteien haben sich im Rahmen der Anhörung geäussert: SVP, SP, FDP. Die Liberalen, Die Mitte, Grüne, glp sowie die EVP.

Weiter äusserten sich 15 Gemeinden (Arni, Aristau, Baden, Buchs, Hellikon, Menziken, Mülligen, Oft-ringen, Neuenhof, Reitnau, Rheinfelden, Rapperswil, Stengelbach, Suhr, Turgi und Wölflinswil,) so-wie 5 Verbände (Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK], Swiss Family Business [SFB], Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau [GAV], Verband Aargauer Gemein-deschreiberinnen und Gemeinbeschreiber [AGG] und der Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden).

Die Anhörung beinhaltete lediglich die Frage ob im Kanton Aargau eine Zusatzsteuer zur Vermei-dung einer Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland eingeführt werden soll.

Tabelle 1: Übersicht Anhörungsergebnisse

Themen	Parteien (Sitze)							Verbände				
	SVP (45)	SP (23)	FDP (21)	Die Mitte (18)	Grüne (14)	glp (13)	EVP (6)	AIHK	SFB	GAV	AGG	Steuerfachleute
1 Ausländische Hinzurechnungsbesteuerung												

rot = nein; hellgrün = ja; mit Vorbehalt; dunkelgrün = ja; weiss = keine Antwort

Aufgrund des sehr positiven Ergebnisses – alle äusserten sich positiv zur Vorlage – wurden keine Anpassungen an der Vorlage vorgenommen.

4.1 Weitere Rückmeldungen aus der Anhörung

4.1.1 Verteilung der steuerlichen Mehreinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden

Die GAV sowie einzelne Gemeinden schlagen vor, dass im Gesetz für die zusätzlichen Einnahmen aus der Hinzurechnungssteuer als Teiler festgehalten werden soll, dass 60 % an die Gemeinden und 40 % an den Kanton vergütet werden. Diese zusätzlichen Einnahmen könnten von den Gemeinden zur Verbesserung der Infrastruktur und für die Steigerung der Attraktivität des Umfelds der betroffenen Firmen vor Ort verwendet werden. Zudem könnten die künftigen Steuerausfälle der Gemeinden aus der Steuersatzreduktion bei den Firmen mit dem vorgeschlagenen Teiler gemildert werden.

Stellungnahme Regierungsrat:

Am bewährten Teiler gemäss Steuerfuss soll festgehalten werden. Mit dem kantonalen Anteil an den Einnahmen aus der Zusatzsteuer sollen analog der Mehreinnahmen aus der nationalen Ergänzungssteuer für Standortmassnahmen und Standortattraktivität eingesetzt werden. So sollen zum Beispiel Bildung, Forschung und Innovation, aber auch Digitalisierung und die Start-up Förderung berücksichtigt werden. Da es sich hierbei nicht um auf einzelne Gemeinden bezogene Projekte handelt, können alle Gemeinden davon profitieren. Der Kanton Aargau soll so als Ganzes attraktiv für Unternehmen sein. Die Gemeinden können mit ihrem Anteil aus den Mehreinnahmen jeweils kleinräumigere Infrastrukturprojekte umsetzen. Zudem wurde für die Steuermindereinnahmen aufgrund der Steuersatzreduktion (Steuergesetzrevision 2022) bereits eine teilweise Kompensation der Mindereinnahmen vom Grossen Rat beschlossen (GRB Nr. 2021-0350).

4.1.2 Umsetzung der kantonalen Zusatzsteuer

SFB weist darauf hin, dass die zusätzliche Steuer einen Zwangscharakter haben sollte. Gemeint ist, dass die Unternehmen, die einer Mindestbesteuerung unterliegen, die Zusatzsteuern im Kanton Aargau bezahlen müssen und nicht frei wählen können, ob sie das auch im Ausland tun. Zudem sei bei der Umsetzung der Hinzurechnungssteuer die Möglichkeit einer Revision vorzusehen, da bei der Veranlagung der sich im Kanton Aargau befindlichen Tochtergesellschaft eine erhebliche inhaltliche Flexibilität notwendig sein dürfte. Dies, weil in der Praxis sowohl inhaltlich als auch zeitlich eine erhebliche Unsicherheit bestehen dürfte, ob und wenn ja wie der Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft eine CFC-Regelung im konkreten Fall anwendet. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der ausländische Staat aus welchen Gründen auch immer die kantonale Steuersatzerhöhung nicht akzeptiert, so soll für die veranlagte Höherbesteuerung eine Revision zugelassen werden.

Stellungnahme Regierungsrat:

Die vorgesehene Zusatzsteuer wird einen verbindlichen Charakter haben, sofern die Konzerne tatsächlich im Ausland von einer Hinzurechnungsbesteuerung betroffen sind. Wird die aargauische Hinzurechnungsbesteuerung nachträglich im Ausland nicht akzeptiert, kann grundsätzlich eine Berichtigung mittels eines Revisionsverfahrens beantragt werden.

4.1.3 Mindeststeuer auch für inländische Unternehmen

Die Grünen würden es begrüssen, wenn die Mindeststeuer nicht nur für internationale Unternehmen, sondern auch für rein inländische Firmen gelten würde. Auch Schweizer Unternehmen, denen derzeit Steuerrabatte für ihre Investitionen in Forschung und Entwicklung gewährt werden, sollen gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden – und damit einen entsprechenden Beitrag an die staatlichen Leistungen (Bildung, Sicherheit, Infrastruktur etc.) leisten.

Stellungnahme Regierungsrat:

Bei der vorliegenden Gesetzesänderung geht es alleine um international tätige multinationale Konzerne, welche im Ausland von einer Hinzurechnungsbesteuerung betroffen sind.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die genaue Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist schwierig. Gemäss aktuellen Schätzungen können sich Mehreinnahmen von bis zu rund 14 Millionen Franken für den Kanton ergeben, welche alle für die Steuerperiode 2023 anfallen. Wie hoch diese Mehreinnahmen tatsächlich ausfallen, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab und ist schwierig vorauszusagen. Insbesondere weil die Hinzurechnungsbesteuerung auch von der Konzernstruktur abhängen, welche erfahrungsgemäss laufenden Veränderungen unterliegt. Die aargauische Hinzurechnungsbesteuerung bietet eine hohe Flexibilität bezüglich Änderungen der ausländischen Gesetzgebungen. Dies bietet den im Kanton Aargau ansässigen Konzerngesellschaften Planungssicherheit. Für die folgenden Steuerperioden ist aufgrund der geplanten Umsetzung der Regeln zur OECD-Mindeststeuer grosser Unternehmensgruppen mit keinen massgebenden Mehrerträgen aufgrund der Einführung der kantonalen Zusatzsteuer zu rechnen. Anders wäre es nur, wenn die anderen Staaten beziehungsweise die Europäische Union unabhängig von der OECD ihre Mindestbesteuerungsschwellen anheben würden oder der Bund keine Ergänzungssteuer im Rahmen der OECD-Mindeststeuer einführen würde. Dann würden diese Mehrerträge unter diesem Titel der vorliegenden Gesetzesrevision im Kanton Aargau anfallen und nicht ins Ausland fließen.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Für die unter die neue Bestimmung fallenden Unternehmen resultiert netto keine höhere Steuerbelastung. Durch die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes im Kanton Aargau reduziert sich die Gewinnsteuerlast der betroffenen Unternehmen im Ausland um mindestens den gleichen Betrag als im Kanton Aargau höhere Steuern anfallen. Mit der kantonalen Zusatzsteuer wird lediglich sichergestellt, dass die Differenz zur Mindeststeuer nicht im Ausland, sondern im Kanton Aargau veranlagt wird. Dies ist ein ausdrückliches Bedürfnis der Wirtschaft und der Unternehmen.

5.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es gibt keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Voraussichtlich werden sich Mehreinnahmen von bis zu rund 6 Millionen Franken für die Gemeinden ergeben, welche alle für die Steuerperiode 2023 anfallen. Die Mehreinnahmen erfolgen nicht proportional zu den Gewinnsteuereinnahmen der Gemeinden. Vielmehr hängen diese vor allem davon ab, ob die in der jeweiligen Gemeinde steuerpflichtigen Unternehmen im Ausland unter CFC-Regeln fallen, die im Kanton Aargau eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes zur Folge haben. Die einzelnen Gemeinden werden voraussichtlich sehr unterschiedlich von den Mehreinnahmen betroffen sein. Eine Prognose pro Gemeinde ist mangels vorhandener Daten nicht möglich.

5.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund. Verfügt ein Unternehmen sowohl im Kanton Aargau als auch in anderen Kantonen über Geschäftseinheiten und wenden diese anderen Kantone analoge Regelungen zum vorgeschlagenen § 75 Abs. 3 StG an, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gewinnsteuersatzerhöhungen des anderen Kantons oder umgekehrt anzupassen sind. Da es sich um tarifliche Anpassungen handelt, liegt es im Interesse der Unternehmen, transparent über ihre Steuersituation in der Schweiz und im Ausland zu orientieren.

6. Weiteres Vorgehen

Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs wurde die Anhörung verkürzt und dauerte lediglich vom 29. April bis am 27. Mai 2022. Wegen der 2. Beratung im Grossen Rat im Dezember 2022 ist ein vorzeitiges Inkrafttreten gemäss § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) auf den 1. Januar 2023 erforderlich. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Botschaft zur 2. Beratung einen entsprechenden Antrag stellen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens ist also noch ungewiss, ob das Referendum ergriffen wird. Eine obligatorische Volksabstimmung ist nur dann erforderlich, wenn die Änderung nicht von der absoluten Mehrheit des Grossen Rats beschlossen wird.

Was	Wer	Wann
1. Beratung Botschaft	grossrätliche Kommission	August 2022
1. Beratung Botschaft	Grosser Rat	September 2022
2. Beratung Botschaft	grossrätliche Kommission	November 2022
2. Beratung Botschaft	Grosser Rat	Dezember 2022
Referendumsfrist (90 Tage)		Bis 31. März 2023
Inkraftsetzung		1. Januar 2023
Allfällige Volksabstimmung (nachträglich)		18. Juni 2023/26. November 2023 ¹

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998

¹ Mögliche Abstimmungstermine: bei einem Behördenreferendum: 18. Juni 2023; bei einem Volksreferendum: 26. November 2023; am 22. Oktober 2023 finden Nationalratswahlen statt, weshalb keine Volksabstimmungen möglich sind.